



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### Einheitliche Leistung bei Vermögensverwaltungsgebühren

Stand: 14.03.2006

Aufgrund eines Vermögensverwaltungsvertrags soll das Finanzvermögen der Kunden professionell, dauerhaft und zielorientiert verwaltet werden. Als Vermögensverwalter treten in der Praxis insbesondere Kreditinstitute und freie Vermögensverwalter auf. Sie überwachen in erster Linie die Zusammensetzung des Vermögensbereichs nach der gewünschten Zielrichtung (Rendite, Substanzsicherung, Wertzuwachs). Somit ist seine Tätigkeit auch auf die Anschaffung/Veräußerung (Umschichtung) von Vermögensgegenständen ausgerichtet. Das Honorar wird entweder mit einem bestimmten Satz des Vermögenswertes berechnet oder es wird ein pauschales Festhonorar vereinbart. In Hinblick auf den Werbungskostenansatz erlaubt die Finanzverwaltung eine Aufteilung der Gebühren in (nicht abzugsfähige) Transaktionskosten und (abzugsfähige) Aufwendungen für ertragsbringende Kapitalanlagen (OFD Düsseldorf 28.10.2004, S 2210 A - St 212 - D/S 2210 - 10 - St 222, DB 2004 S. 2450, DStR 2005 S. 329).

In Bezug auf die Umsatzsteuer wird hingegen von einer einheitlichen Leistung ausgegangen, wenn der Kunde bei Vermögensverwaltungsverträgen keine eigene Entscheidungsbefugnis über Transaktionsleistungen hat, denn dem Anleger kommt es lediglich auf eine bestmögliche Vermögensverwaltung durch die Bank an. Wie dieses Ziel erreicht wird, wird der Bank überlassen.

Die Ausführung der Wertpapierumsätze ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden ist dann lediglich als Nebenleistung anzusehen. Auf den Abrechnungsmodus der Bank kommt es dabei nicht an. Es ist daher unerheblich, ob die Abrechnung der Transaktionsleistungen pauschal oder nach der tatsächlichen Anzahl der Transaktionen durchgeführt wird. Diese Art der Vermögensverwaltung ist deshalb als einheitliche Leistung insgesamt steuerpflichtig. Eine Trennung in eine steuerpflichtige Vermögensverwaltung und steuerfreie Transaktionsleistungen (§ 4 Nr. 8e UStG) kommt in diesen Fällen nicht in Betracht (OFD Frankfurt 14.2.2006 – S 7160 A – 68 – St I 2.30).

**Hinweis:** Getrennte und damit Teilleistungen liegen nur vor, wenn der Kunde selbst darüber entscheiden kann, ob Transaktionen durchgeführt werden sollen. Dies setzt voraus, dass er vor einer Order durch die Bank informiert wird und der Bank einen entsprechenden Auftrag erteilt.



Eine Steuerbefreiung für die gesamte Vermögensverwaltung nach § 4 Nr. 8 h UStG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese Befreiung gilt nur für die Verwaltung von Sondervermögen nach dem Investmentgesetz (A 69 Abs. 1 UStR).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**  
Fon: 0211/43 83 560  
Fax: 0211/43 83 5611  
bernhard.fuchs@rafuchs.de  
fuchs@axis.de